

## Potenzialabschätzung Artenschutz


Bebauungsplan Baumgartenweg, Schelklingen-Justingen

Juli 2017

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung  
Bismarckstraße 25  
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck  
**Landschaft | Mensch | Natur**  
Dipl.-Biol. Jonas Scheck  
Schwenninger Str. 5  
78532 Tuttlingen

## Inhalt

Zusammenfassung .....	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz .....	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	3
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte .....	6
Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung.....	6
Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	7
Protokoll der Geländebegehung .....	7

## **Zusammenfassung**

Die Stadt Schelklingen plant die Ausweisung eines Bebauungsplanes für den Bereich Baumgartenweg im Ortsrandbereich von Justingen. Zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Vorhabens wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Das zwischen Siedlungsbereich und Offenland liegende Gebiet setzt sich aus Wirtschaftsgrünland und teils mit älteren Gebäuden bebauten Flächen zusammen. Als betroffene Artengruppe kommen Vögel, vor allem Offenlandvogelarten sowie Gebäudebrüter und Fledermäuse in Betracht. Eine Brutvogelerfassung zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit geschützter Vogelarten ist erforderlich.

## **Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

## **Methodik**

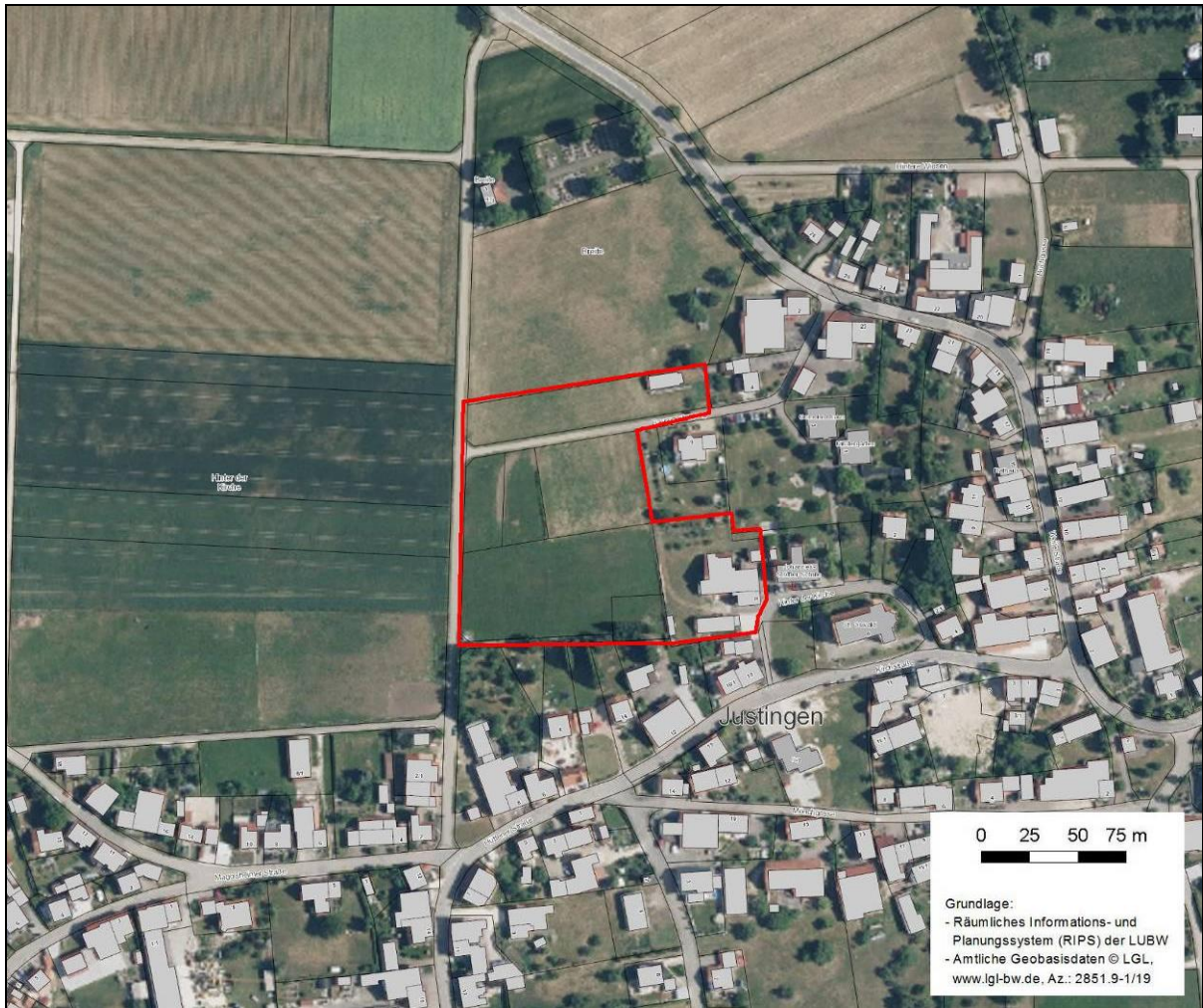
Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 02. Dezember 2016. Ein Abgrenzungsplan stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, [www.lubw.de](http://www.lubw.de)) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

## **Plangebiet und Umgebung**

Das Plangebiet umfasst etwa 1,7 ha. Der nördliche Teil ist Teil einer größeren Grünlandfläche mit einem Holzschuppen. Südlich des Baumgartenwegs liegen Grünlandflächen, die den Hauptteil des Gebiets ausmachen. Es handelt sich um verschieden bewirtschaftete Grünlandflächen. Des weiteren gehört zum Plangebiet noch ein Gebäudeensemble bzw. eine Hofstelle (Bauernhaus mit Scheune und Nebengebäuden).

Nach Nordwesten grenzt weitgehend offene Agrarlandschaft an, während im Osten und Süden Siedlungsbereiche liegen. Die südlich angrenzende Bebauung verfügt über größere Gärten, die an das Plangebiet angrenzen. Insgesamt ist die Umgebung teils noch typisch dörflich, teils aber auch schon moderneres Wohngebiet.

Innerhalb des Plangebiets und in der unmittelbaren Umgebung liegen keine geschützten Landschaftsteile.



**Abbildung 1** Lage der Planfläche zur Umgebung. Das Plangebiet ist rot umrandet. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.



**Abbildung 2** Sicht entlang des Baumgartenwegs Richtung Westen, rechts Grünland mit Schuppen.



**Abbildung 3** Sicht vom Baumgartenweg nach Süden, Grünland mit Störstelle im Vordergrund, Fichtenreihe am Südrand im Hintergrund.



**Abbildung 4** Sicht von Norden auf die Rückseite des Gebäudeensembles „Hinter der Kirche 6“.

## **Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte**

Der Großteil der Planfläche ist Grünland, teilweise durch eher extensive Bewirtschaftung auch artenreiches Grünland. Geschützte Arten im Pflanzenbestand sind nicht zu erwarten. Für die Flächen ist eine ökologische Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse und als Nahrungsgebiet für Vögel anzunehmen, Beeinträchtigungen für lokale Populationen sind aber nicht zu erwarten.

Im angrenzenden Offenlandbereich sind Brutvorkommen der Feldlerche möglich, durch eine Bebauung kann es zu Scheueffekten für eventuell vorhandene Brutpaare kommen, jedoch ist nicht von einem Revierverlust für die Feldlerche auszugehen.

Die vorhandenen Obstbäume weisen aufgrund ihrer geringen Größe keine für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geeigneten Höhlen auf. Die Fichtengruppe im Süden des Plangebiets bietet Brutplätze für Freibrüter. Vergleichbare Bäume sind im Siedlungsgebiet allgemein recht verbreitet, die ökologische Funktion als Möglichkeit zum Nestbau für Vögel wird daher von der Umgebung übernommen.

An dem Schuppen auf Flurstück 63 ist ein Vorkommen von Gebäudebrütern möglich. Das Gebäudeensemble Hinter der Kirche 6 bietet Potential für Gebäudebrüter und Fledermäuse.

## **Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung**

### Vögel

Das Plangebiet ist als Nahrungs- und Brutgebiet für Vogelarten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches von Bedeutung. Fortpflanzungsstätten von Freibrütern in Gehölzen und von Gebäudebrütern sind möglich.

Für eventuell angrenzend vorkommende Offenlandvogelarten wird von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen. Im angrenzenden Offenland sind Brutvorkommen der Feldlerche möglich. Durch eine Bebauung des Gebietes kann es zu Scheueffekten kommen. Die tatsächliche Betroffenheit von Feldlerche und anderen Offenlandvogelarten sollte über eine Brutvogelerhebung abgeklärt werden.

Vorkommen von Gebäudebrütern sind für das Gebäudeensemble „Hinter der Kirche 6“ zu erwarten, außerdem im Schuppen am Nordrand des Plangebiets. Über eine Brutvogelerfassung kann das tatsächliche Artenspektrum geklärt werden.

### Fledermäuse

Das Plangebiet ist als Nahrungsgebiet für Fledermäuse geeignet. Quartiere in den vorhandenen Gebäuden sind nicht auszuschließen, auch Fortpflanzungsstätten sind möglich. Eine Überprüfung der Gebäude vor Abbruch ist erforderlich.

### Reptilien und Amphibien

Für Reptilien und Amphibien sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppen werden ausgeschlossen.

### Pflanzenstandorte

Es sind keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet zu erwarten.

Eine Betroffenheit von streng geschützten Vertretern weiterer Artengruppen ist nicht absehbar.

## **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

### Rodung von Gehölzen

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen.

### Erforderliche Erhebung

Brutvogelkartierung Offenlandvogelarten und Gebäudebrüter anhand von 3 Begehungen im Zeitraum April bis Juni.

## **Protokoll der Geländebegehung**

### **Übersichtsbegehung**

02.12.2016, 15-16 Uhr; Wetter: bedeckt, 3°C, leichter Wind

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck